

# Genossenschaften gründen

## Rechtsformen im Vergleich

### **Ansprechpartner:**

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.  
Gerd Reinke  
Abteilungsleiter Beratung/Betreuung Gewerbliche Genossenschaften  
Mecklenbecker Straße 235–239  
48163 Münster  
Telefon: 0251 71 86-122  
Fax: 0251 71 86-283  
gerd.reinke@rwgv.de

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.  
Bruno F.J. Simmler  
Abteilungsleiter Beratung/Betreuung Gewerbliche Genossenschaften  
Severinstraße 214–218  
50676 Köln  
Telefon: 0221 20 14-1 62  
Fax: 0221 20 14-266  
bruno.simmler@rwgv.de

### **Informationen unter:**

[www.rwgv.de](http://www.rwgv.de)  
[www.neuegenossenschaften.de](http://www.neuegenossenschaften.de)



Layout: KreaTec im Landwirtschaftsverlag GmbH, TitelBild: Marco Stepniak

# Rechtsformen im Vergleich

	<b>Eingetragene Genossenschaft (eG)</b>	<b>Eingetragener Verein (eV)</b>	<b>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b>	<b>GmbH &amp; Co KG</b>
<b>Zweck</b>	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Verfolgung beliebiger gemeinsamer Interessen, nicht auf Dauer angelegt	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes	Betrieb eines Handelsgewerbes durch gleichberechtigte Partner, die in der Regel alle in der Gesellschaft tätig sind
<b>Gründung</b>	mindestens drei Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Gründungsprüfung  Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	mindestens sieben Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister	mindestens zwei Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können  keine Eintragung in das Handelsregister	notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt  Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister	mindestens zwei Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Gesellschaftsvertrag schließen können  GmbH als Komplementär (siehe GmbH), zusätzlich ein Kommanditist  Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens mit Eintragung in das Handelsregister
<b>Kapital</b>	kein festes Kapital  jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen  kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil	kein festes Kapital  Mitgliederbeiträge kraft Satzung	kein festes Kapital  keine Mindesteinlagen vorgeschrieben	festes Stammkapital von mindestens 25.000 Euro  Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25 Prozent, insgesamt jedoch mindestens 12.000 Euro  Demnächst mindestens 10.000 Euro  Mindesteinzahlung 25 Prozent, insgesamt mindestens 5.000 Euro  Mindeststammeinlage 100 Euro	kein festes Kapital (aber Stammkapital bei der Komplementär-GmbH)  keine Mindesteinlagen vorgeschrieben (hinsichtlich der GmbH siehe dort)
<b>Gesellschafterwechsel</b>	keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich  Eintritt mit Zustimmung der eG  Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist  Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich  Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich	Eintritt mit Zustimmung des eV  Kündigung unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist	nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich	keine Kündigung möglich  Geschäftsanteile sind veräußerlich (notarielle Beurkundung) und vererblich	nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich  Eintragung in das Handelsregister
<b>Haftung</b>	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern  für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar	nur das Vereinsvermögen	gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters, Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch Vereinbarung mit jedem einzelnen Gläubiger möglich	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern  Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar	gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der GmbH auf ihr Vermögen, beim Kommanditisten auf die Höhe der Einlage)
<b>gesetzlich vorgesehene Organe</b>	Vorstand (mindestens zwei Personen), Aufsichtsrat (mindestens drei Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern: Vorstand (eine Person), Aufsichtsrat fakultativ	Vorstand, Mitgliederversammlung	keine	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat fakultativ	keine (für die GmbH siehe dort)
<b>Geschäftsführung</b>	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers, abweichende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbefugnis des Komplementärs (siehe bei GmbH), abweichende Regelungen möglich
<b>Beschlussfassung der Gesellschafter</b>	jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, bei Unternehmensgenossenschaften kann ein Mitglied bis zu zehn Prozent der ausgewiesenen Stimmen eingeräumt werden, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit	jedes Mitglied hat eine Stimme, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit, abweichende Regelungen möglich	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen, grundsätzlich Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, üblich sind Mehrheitsbeschlüsse	Stimmrecht gem. Gesellschaftsvertrag (in der Regel kapitalbezogen)
<b>steuerliche Besonderheit</b>	Rückvergütung als Betriebsausgabe				
<b>Prüfung</b>	gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder	keine Prüfungspflicht	keine Prüfungspflicht	für kleine GmbH's keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbH's Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	für kleine GmbH's keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbH's Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP
<b>Beratung und Betreuung</b>	durch Genossenschaftsverband insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen